

BESCHLUSSVORLAGE V337/20 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	13.07.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	23.07.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Erlass der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt mit sofortiger Wirkung und Festlegung der neuen Ausschussstruktur mit Wirkung ab 01.01.2021
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

1. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt wird gemäß der in der **Anlage 1** beigefügten Fassung mit sofortiger Wirkung beschlossen.
2. Die Ausschüsse werden, wie in der **Anlage 2** dargestellt, mit Wirkung ab dem 01.01.2021 neu strukturiert. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag zur Festlegung der Aufgabendefinitionen in der Geschäftsordnung im Sinne der neuen Ausschussstruktur zu erarbeiten. Die Festlegung der konkreten Aufgaben in der Geschäftsordnung soll dem Stadtrat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am Donnerstag, den 03.12.2020 vorgelegt werden.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

1.

Gemäß Art. 45 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung.

Nach den Lockerungen der Einschränkungen und Auflagen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie konnten die Beratungen im Rahmen der Geschäftsordnungskommission nunmehr wieder aufgenommen und fortgeführt werden.

Die Verwaltung hat die Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt unter Orientierung an der Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags für größere Städte und Gemeinden sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage überarbeitet. Ferner wurden alle Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge der Referate nach Durchführung einer Umfrage zur Geschäftsordnung eingearbeitet. Im Übrigen wurden systematische Strukturierungen vorgenommen; insbesondere wurden Paragraphen zusammengeführt und der Aufbau an den der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) angepasst.

Die Ergebnisse der Sitzungen der Geschäftsordnungskommission vom 29.05.2020, 24.06.2020 und 02.07.2020 wurden in die Geschäftsordnung mit den Änderungsvorschlägen der Verwaltung eingearbeitet. Die vorliegende Geschäftsordnung wurde daraufhin vom Rechtsamt final freigegeben. Die Synopse mit Gegenüberstellung des Entwurfs für die neue Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung, die der Stadtrat mit Beschluss vom 04.05.2020 übernommen hat, wurde den Fraktionen und Gruppen vorab im Anschluss an die Sitzungen der Geschäftsordnungskommission mit Erläuterungen zugeleitet.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Geschäftsordnung gemäß **Anlage 1** mit gekennzeichneten Änderungen als neue Geschäftsordnung des Stadtrats mit sofortiger Wirkung zu beschließen.

Im Wesentlichen betreffen die Änderungen:

- § 1 (Zuständigkeit im Allgemeinen) – Absatz 1 Satz 2 (neu)

Den Kommunen steht in ihrem Gebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises zu (vgl. Art. 6 GO). Die Befassungskompetenz des Stadtrates setzt das Gegebensein eines spezifischen Ortsbezuges voraus.

- § 1 (Zuständigkeit im Allgemeinen) – Absatz 2, Absatz 3 (neu)

Das Verhältnis der Zuständigkeiten zueinander wurde konkretisiert.

- § 2 (Aufgabenbereich des Stadtrates) – Absatz 1 Nr. 18 (neu)

Die gesetzliche Befugnis zur Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt wurde verankert.

- § 2 (Aufgabenbereich des Stadtrates) – Absatz 1 Nr. 23 lit. h, Nr. 23 lit. i (neu)

Die Bezeichnung der kommunalen Auszeichnung „Johann-Simon-Mayr-Medaille“ wurde satzungsgemäß korrigiert (ergänzt: „Johann“); die Auszeichnung „Kaspar-Castner-Medaille“ wurde ergänzt.

- § 2 (Aufgabenbereich des Stadtrates) – Absatz 1 Nr. 24 lit. d (neu)

Der Preis „Johann-Helfenzrieder-Transformations-Preis“ wurde ergänzt.

- § 2 (Aufgabenbereich des Stadtrates) – Absatz 1 Nrn. 30, 31, 32 (neu)

- dazu: § 5 (Bezeichnung und Aufgabenbereich der Ausschüsse) – Absatz 1 Nrn. 7, 8, 10, 12 (neu)

- dazu: § 14 (Laufende und dem Oberbürgermeister übertragene Angelegenheiten) – Absatz 1 Satz 6 Nrn. 5, 6, 8, 11, 14 (neu)

Klarstellende Anpassungen wurden insbesondere im Bereich der Verpflichtungsermächtigungen sowie hinsichtlich der Ausfallbürgschaften durch das Referat II vorgenommen. Inhaltliche Veränderungen ergeben sich dadurch nicht.

- § 2 (Aufgabenbereich des Stadtrates) – Absatz 1 Nr. 47 (neu)

Aussagegenehmigungen müssen für Kommunale Wahlbeamte grundsätzlich durch den Stadtrat erteilt werden.

- § 2 (Aufgabenbereich des Stadtrates) – Absatz 2 lit. a (neu)

Dem Stadtrat sind hinsichtlich der Eigenbetriebe durch Gesetz bestimmte Angelegenheiten vorbehalten, z. B. der Erlass der Betriebssatzung. Nach Gemeindeordnung beschließt grundsätzlich der Werkausschuss, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht.

– § 3 (Ausschüsse – Allgemeines / Bildung, Zusammensetzung, Vorsitz und Auflösung) (neu)
Entwicklungen aus der Rechtsprechung, die für die Stadt Ingolstadt zwingend anzuwenden sind, bspw. hinsichtlich der Auswirkungen bei Änderung der Stärkeverhältnisse im Stadtrat während der Wahlzeit, sowie eine Beschreibung zum Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wurden eingefügt. Deklaratorische Regelungen wurden erläuternd ergänzt (Absätze 5, 6).

– § 5 (Bezeichnung und Aufgabenbereich der Ausschüsse) – Absatz 8 Satz 2 (neu)
Klarstellende Regelungen zur Inkompatibilität bzgl. der Mitgliedschaft im Konzessionsausschuss, die für die Stadt Ingolstadt zwingend anzuwenden sind, wurden durch das Rechtsamt ergänzt.

– § 8 (Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen, Kommunalunternehmen und der Zweckverbände der Stadt Ingolstadt, Mandatsvorbehalt) (neu)
Die Entsendung von Stadtratsmitgliedern in die Aufsichtsgremien der städtischen Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform, der Kommunalunternehmen und der Zweckverbände erfolgt unter Abbildung der Stärkeverhältnisse im Stadtrat. Während der Wahlzeit eintretende Änderungen der Stärkeverhältnisse sind auszugleichen. Aus diesem Grund können Stadtratsmitglieder aus den Gremien abberufen werden. Scheiden Mitglieder aus dem Stadtrat aus, endet auch ihre Amtszeit in den Aufsichtsgremien. Die Formulierungen wurden um die Anregungen aus der Geschäftsordnungskommission vom 02.07.2020 ergänzt.

– § 13 (Leitung der Stadtverwaltung, Geschäftsverteilung und Übertragung von Befugnissen des Oberbürgermeisters) – Absatz 4 Nrn. 1, 2 (neu)

– dazu: § 5 (Bezeichnung und Aufgabenbereich der Ausschüsse) – Absatz 1 Nrn. 25, 26 (neu)

Die personellen Befugnisse des Oberbürgermeisters wurden auf das gesetzlich zulässige Maß ausgeweitet. Die Anregungen aus der Geschäftsordnungskommission vom 02.07.2020, die Besetzung von Stellen in Amtsleiterfunktion grundsätzlich dem Finanz- und Personalausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen, wurden ergänzt.

– § 14 (Laufende und dem Oberbürgermeister übertragene Angelegenheiten) – Absatz 1 Satz 6 Nrn. 35, 36 (neu)

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen wurden vom Umweltamt aktualisiert. Inhaltliche Veränderungen ergeben sich dadurch nicht.

– § 14 (Laufende und dem Oberbürgermeister übertragene Angelegenheiten) – Absatz 1 Satz 6 Nrn. 43, 44 (neu)

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen wurden vom Datenschutzbeauftragten aktualisiert. Inhaltliche Veränderungen ergeben sich dadurch nicht.

– § 19 (Mitglieder des Stadtrates / Freies Mandat, Rechte und Befugnisse) – Absätze 2, 3, 4 (neu)

Die Voraussetzungen zur Einholung von Auskünften und zur Einsicht in entscheidungserhebliche Unterlagen für die Beschlussfassung im Stadtrat wurde für alle Stadtratsmitglieder vereinheitlicht. Hierfür wurde die Formulierung der Mustergeschäftsordnung übernommen. Die Anregungen aus der Geschäftsordnungskommission vom 02.07.2020 (Konkretisierung des berechtigten Interesses) sowie die Hinweise der Verwaltung zur datenschutzrechtskonformen Umsetzung wurden berücksichtigt.

– § 21 (Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien) (neu)

Die Formulierungen der Mustergeschäftsordnung wurden in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten und in Hinblick auf die digitale Gremienarbeit bei der Stadt Ingolstadt (Nutzung von iPads) übernommen.

- § 30 (Berufsmäßige Stadtratsmitglieder / Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse) (neu)

Die Rechtsstellung der Berufsmäßigen Stadtratsmitglieder wurde konkretisiert.

- § 36 (Sitzungsvorlagen) (neu)

Im Antrag der Beschlussvorlagen sind pauschale Formulierungen/Verweisungen auf den Sachvortrag unzulässig. Vorlagen, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, müssen eingangs eine kurze Begründung für die Nichtöffentlichkeit enthalten. Hat ein Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt. Die Konkretisierungen wurden in der Geschäftsordnungskommission am 24.06.2020 beraten.

- § 39 (Änderungen zur Tagesordnung) – Absatz 2 (neu)

Die rechtliche Qualifizierung von Anträgen, die nicht form- bzw. fristgerecht nach den Regelungen der Geschäftsordnung eingehen, wurde klargestellt. Eine Behandlung kann unter den beschriebenen Bedingungen erfolgen, wenn die Angelegenheit entweder dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Das Vorliegen der Dringlichkeit muss besonders begründet werden.

- § 41 (Beratung der Sitzungsgegenstände) – Absatz 2 (neu)

Die Reihenfolge der Wortmeldungen wurde um die Anregung aus der Geschäftsordnungskommission vom 02.07.2020 ergänzt; jedes Stadtratsmitglied hat vor Aufnahme der Beratung die Möglichkeit, gestellte Sachanträge vorab begründen und erläutern zu können.

- § 42 (Erklärungen) (neu)

Sinn und Zweck der Abgabe von Erklärungen wurde anhand der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtages konkretisiert. In der Geschäftsordnungskommission vom 02.07.2020 wurde den Ergänzungen zugestimmt.

- § 48 (Sachanträge) (neu)

Sachanträge, die nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, sollen dem Stadtrat künftig mit einer Stellungnahme der Verwaltung als Entscheidungshilfe zur Beschlussfassung vorgelegt werden; die Anträge werden hierfür in einem ersten Schritt der Verwaltung zugeleitet, bevor sie im Stadtrat behandelt werden. Das Verfahren zur Handhabung der Sachanträge wurde in der Geschäftsordnungskommission vom 24.06.2020 beraten und nun entsprechend in die Geschäftsordnung eingearbeitet.

- § 56 (Fragestunde) (neu)

Sinn und Zweck der Fragestunde wurde anhand von Regelungen u. A. aus der Geschäftsordnung der Stadt München konkretisiert. In der Geschäftsordnungskommission vom 02.07.2020 wurde den Ergänzungen zugestimmt.

- § 56a (Schriftliche Anfragen) (neu)

Die Geschäftsordnung wurde um das Instrument der Stellung von schriftlichen Anfragen ergänzt, um auch komplexeren Anfragen, die nicht im Rahmen der Fragestunde hinreichend beantwortet werden können und auch keinen Sachantrag darstellen, eine adäquate Behandlung zu ermöglichen. Die Frist zur Beantwortung der Anfragen durch die Verwaltung beträgt vier Wochen. In der Geschäftsordnungskommission vom 02.07.2020 wurde den Ergänzungen zugestimmt.

- § 67 (Art der Bekanntmachung) (neu)

In der Geschäftsordnungskommission wurde entschieden, amtliche Bekanntmachungen künftig durch ein eigenes Amtsblatt der Stadt Ingolstadt zu veröffentlichen. Die Einführung des Amtsblattes wird durch das Presse- und Informationsamt vorbereitet. Die hierfür notwendigen und zwingend vorzunehmenden Anpassungen in der Geschäftsordnung werden zum gegebenen Zeitpunkt eingearbeitet.

Im Übrigen enthält die in der **Anlage 1** beigefügte Geschäftsordnung in Teilen bereits Regelungen, die in der Sitzung am 04.05.2020 durch den Stadtrat beschlossen worden sind.

Die bisherigen und künftigen Regelungen wurden in **Anlage 3** gegenübergestellt (Synopsis zur Geschäftsordnung).

2.

- § 5 (Bezeichnung und Aufgabenbereich der Ausschüsse) (neu)

Die neue Ausschussstruktur wurde sowohl innerhalb der Verwaltung als auch in der Geschäftsordnungskommission am 24.06.2020 und 02.07.2020 vorberaten. Die Neuordnung der Zuständigkeiten wird gemäß der **Anlage 2** und Wirkung ab dem 01.01.2021 beschlossen.

Demnach werden die Aufgaben der Ausschüsse verändert und wie folgt umbenannt:

- Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht;
dieser Ausschuss nimmt während der in der Geschäftsordnung festgelegten Ferienzeit die Aufgaben als Ferienausschuss wahr.
- Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien
- Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit
- Ausschuss für Kultur und Bildung

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufgabenkataloge der Ausschüsse entlang dieser neuen Struktur zur Festlegung in der Geschäftsordnung zu überarbeiten und den Ausschüssen zuzuordnen. Ferner werden die Kataloge um etwaige neue Aufgaben ergänzt.

Die Geschäftsordnung soll dem Stadtrat dann erneut, ergänzt um die neue Ausschussstruktur und die neuen Aufgabenkataloge, in seiner Sitzung am Donnerstag, den 03.12.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.